

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Wahlperiode 2019-2024

Eilentscheidung des Landrates

Im Rahmen einer Eilentscheidung des Landrates wurde die Richtlinie zur Förderung von Kulturprojekten in freier Trägerschaft vom 15. November 2006 geändert.

2. Änderung der Richtlinie

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung von Kulturprojekten in freier Trägerschaft vom 15. November 2006, zuletzt geändert am 30.09.2014, in der Fassung der 2. Änderung vom 26.03.2020

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. In-Kraft-Treten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Im Rahmen ihrer kommunalen Verantwortung unterstützen und fördern die Städte und Gemeinden des Landkreises die in ihren Kommunen ansässigen Vereine und Initiativen.

Hierbei gewährt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und nach dieser Richtlinie Zuwendungen für die Durchführung von Kulturprojekten.

Die Förderpraxis folgt dem Subsidiaritätsprinzip, das heißt, die Hilfestellung des Landkreises setzt die Ausschöpfung der finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers und der jeweiligen Kommune voraus.

Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Ziel der Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht darin,

- die kulturelle Vielfalt und Identität in den Regionen zu erhalten und das kulturelle Angebot im Landkreis weiter zu entwickeln
- bedeutende Kulturprojekte zu unterstützen, deren Wirkungsfeld und Ausstrahlung deutlich über den Rahmen der Kommune hinausgehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

zeitlich befristete, öffentliche Kulturprojekte, die im Interesse des Landkreises liegen.

Hierzu zählen vor allem:

- Projekte zur Vermittlung und Anregung künstlerischer Selbstbetätigung
- Projekte der Breitenkultur, der Traditions- und Brauchtumpflege (einschließlich der künstlerischen Anleitung)

- Initiativen zur Talentsuche und -förderung
- Initiativen der freien Kulturarbeit zur Integration ausländischer Mitbürger sowie die Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen
- Kulturprojekte, die in einem besonderen Maße für ein auf Frieden und Verständigung gerichtetes europäisches Kulturbewusstsein wirken
- kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Workshops, Wettbewerbe, Seminare und Ausstellungen
- die Herausgabe von Kulturkatalogen und anderen Druckschriften wie Chroniken und Gedenkschriften

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen
- Personalkosten hauptamtlich Beschäftigter und von Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes
- Verpflegung
- Stadt-, Gemeinde- und Vereinsjubiläen
- sonstige Festveranstaltungen wie Faschings-, Kirmes- und Schützenfeste sowie Projekte zu deren Vorbereitung
- Herstellungskosten für ausschließlich kommerzielle Publikationen, Medien und Tonträger
- Vereinsfahrten
- Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert größer 400 Euro
- Anschaffung von Einheitsbekleidung

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- natürliche und als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine, Verbände),
- Arbeits- und Interessengemeinschaften sowie Projektgruppen, die ihren Wirkungskreis und/oder Sitz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der Antragsteller hat mit dem Vorhaben noch nicht begonnen.
Soll vor der Bewilligung der Zuwendung mit der Maßnahme begonnen werden, ist ein förderunschädlicher Maßnahmebeginn im Presse- und Kulturamt zu beantragen.
2. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist, der Antragsteller einen eigenen Anteil zur Finanzierung der Maßnahme ausweist, die jeweilige Kommune das Vorhaben befürwortet und sich mindestens nach Maßgabe von Punkt 5, „Bemessungsgrundlage“, dieser Richtlinie an der Gesamtfinanzierung beteiligt. Dazu ist die Stellungnahme der zuständigen Gebietskörperschaft – wie auf dem Antragsformular vorgesehen – einzuholen und fristgemäß mit dem Antrag vorzulegen.
3. Der Zuwendungsempfänger verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und ist in der Lage, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
4. Eine Doppelförderung ein und desselben Vorhabens durch verschiedene Fachämter des Landratsamtes ist ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbare Zuwendung

Bemessungsgrundlage: Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 45 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Zuwendungen über 500 Euro bedürfen des Nachweises der Mitfinanzierung durch die jeweilige Kommune in gleicher Höhe der Landkreisförderung.

6. Verfahren

Antragstellung

1. Der Antrag (Formblatt *Antrag auf Gewährung einer Förderung von Kulturprojekten*) für das jeweilige Kalenderjahr ist mit den notwendigen Unterlagen bis zum 31. März desselben Jahres, an das Presse- und Kulturamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt zu stellen.
2. **Abweichend von Punkt 1 gilt für das Kalenderjahr 2020 der Abgabetermin 30. April 2020, für den Antrag (Formblatt *Antrag auf Gewährung einer Förderung von Kulturprojekten*) an das Presse- und Kulturamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt.**
3. Ein förderunschädlicher Maßnahmebeginn kann beantragt werden. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird kein Rechtsanspruch auf Förderung begründet. Der Antragsteller trägt das volle Finanzrisiko.

Bewilligung

- Die Vergabe der Fördermittel wird durch den Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschlossen.
- Die Bestätigung der Fördermittel wird dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.
- Die Vergabe von Restmitteln – bis zu einer Höhe von 300 Euro je Antragsteller – liegt in der Entscheidung des Presse- und Kulturamtes. Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist über die Vergabe der Restmittel zu informieren.

Auszahlung

Die Mittel sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist (einen Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides) durch den Fördermittelempfänger im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Presse- und Kulturamt, abzurufen (Formblatt *Mittelabruf*).

Sollen die Mittel vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zur Auszahlung kommen, ist mit dem Mittelabruf auch das ausgefüllte Formblatt *Rechtsmittelverzicht* einzureichen.

Verwendungsnachweis

Der *Einfache Verwendungsnachweis* ist dem Presse- und Kulturamt spätestens 2 Monate nach Projektabschluss einzureichen.

Er besteht aus

1. Deckblatt
2. Sachbericht (Beschreibung des durchgeführten Projektes, Ergebnisdarstellung)
3. zahlenmäßigem Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzplanes

(Formblatt *Einnahmen* und Formblatt *Ausgaben*)

4. eventuell erschienen Presseberichten

Die Vorlage der einzelnen Belege und Verträge entfällt zugunsten der rechtsverbindlichen Erklärung, dass die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck verwendet wurde.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO und §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen wurden.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bescheids.

Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Landesrechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bewilligte, aber noch nicht abgeschlossene Förderungen werden grundsätzlich nach der für die Bewilligung maßgeblichen Richtlinie bearbeitet.

Saalfeld, am 26.03.2020

Marko Wolfram
Landrat